

Satzung des Kreisjugendringes Birkenfeld e.V.

1. Fassung vom 12.07.96
2. Fassung vom 20.11.96
3. Fassung vom 19.03.97
4. Fassung vom 03.12.97
5. **Fassung vom 05.10.04**

I.

Im Landkreis Birkenfeld arbeitende Jugendorganisationen, Jugendverbände und Jugendgruppen haben sich im KREISJUGENDRING BIRKENFELD E.V. freiwillig zusammengeschlossen.
Die Eigenart und Unabhängigkeit der Verbände und Gruppen bleibt erhalten. Sitz des Vereins ist Birkenfeld.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen.

II. Mitgliedschaft

- 1) Dem Kreisjugendring können die im Landkreis arbeitenden Jugendorganisationen, Jugendverbände, Jugendgruppen oder Zusammenschlüsse derselben angehören.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Kreisjugendring ist, dass die Jugendorganisation, der Jugendverband, die Jugendgruppen oder Zusammenschlüsse derselben, im folgenden als Mitglieder bezeichnet,
 - a) das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennen,
 - b) ihre Arbeitsweise partnerschaftlich, demokratisch und nicht parteipolitisch ausrichten,
 - c) die Aufgaben des Kreisjugendringes nach der Satzung anerkennen und in ihrem Sinne wirken,
 - d) die Teil einer Erwachsenen-Organisation sind, das Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens erhalten und ihre Leitung selbst wählen können,
 - e) die eine einjährige Tätigkeit für ihre Aufnahme nachweisen,
 - f) auf Kreisebene über mindestens 25 Mitglieder im Alter unter 27 Jahren verfügen,
 - g) gemeinnützige Ziele und nicht gewerbliche Zwecke verfolgen.

- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Beifügung der Satzung oder Entsprechendem sowie der gemäß Artikel II, Abs. 2 geforderten Voraussetzungen zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.
- 4) Die Mitglieder weisen alle 3 Jahre schriftlich nach, dass sie die Voraussetzungen gemäß Artikel II, Abs.2 erfüllen.

- 5) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erfolgen.
- 6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Beschlüsse über den Ausschluss müssen mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen. Das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds ruht bei der Abstimmung.

III. Aufgaben

Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Die Aufgaben des Kreisjugendringes sind:

- a) zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen,
- b) die Interessen der freien Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Kommunalvertretungen und Verwaltungen wahrzunehmen, insbesondere die Vertreter und Vertreterinnen für die kommunalen Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagen,
- c) als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschüssen mitzuwirken,
- d) Erfahrungen zu Jugendfragen auszutauschen,
- e) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,
- f) gemeinsame Aktionen der Mitglieder anzuregen und mitzutragen,
- g) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu fördern,
- h) die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben und anti-demokratischen, insbesondere militaristischen, totalitären, antisemitischen und ausländerfeindlichen Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken,

Satzung des Kreisjugendringes Birkenfeld e.V.

1. Fassung vom 12.07.96
2. Fassung vom 20.11.96
3. Fassung vom 19.03.97
4. Fassung vom 03.12.97
5. **Fassung vom 05.10.04**

- i) den Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen entgegenzuwirken
- j) der Ausgrenzung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher entgegenzuwirken
- k) das Umweltbewusstsein innerhalb der Jugend zu fördern
- l) den vielfältigen Diskriminierungen körperlich, geistig oder seelisch behinderter junger Menschen entgegenzuwirken,
- m) die Arbeit des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz und der örtlichen Jugendringe zu unterstützen.

IV. Organe

Organe des Kreisjugendringes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

V. Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Delegierte
 - je 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der als Sammelverbände geltenden Mitglieder (Sammelverbände sind Zusammenschlüsse von mindestens 3 Jugendverbänden, die jeweils in mindestens 3 Orten im Landkreis tätig sind und mindestens 90 Mitglieder unter 27 Jahren haben. Jugendverbände, die im Landesjugendring Rheinland-Pfalz einem Sammelverband angehören, gelten auch im Kreisjugendring als Sammelverband. So: Sportjugend, Musikjugend, Pfadfinderring, Ev. Jugend (aej), Kath. Jugend (BdkJ), DGB-Jugend)
 - je 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der als Jugendverbände geltenden Mitglieder (Jugendverbände sind mindestens in 3 Orten des Landkreises tätig und haben mindestens 90 Mitglieder unter 27 Jahren)

- je 1 Vertreterin bzw. Vertreter der als Jugendgruppe geltenden Mitglieder (Jugendgruppen sind im Landkreis tätig und haben mindestens 25 Mitglieder unter 27 Jahren)

b) mit beratender Stimme

- die Kreisjugendpflegerin bzw. der Kreisjugendpfleger
- die Stadtjugendpflegerin bzw. der Stadtjugendpfleger der Stadt I.-O.
- ein Vertreter der im Kreis ansässigen „Häuser der offenen Tür“
- die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises
- bis zu 5 von der Mitgliederversammlung berufene Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Kreisgebiet arbeitenden Fördervereine für Kinder- und Jugendarbeit.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (siehe Geschäftsordnung) eingeladen und die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, zählen jedoch nicht als Vertreter ihrer Jugendorganisation.
- 4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb der Mitgliederorganisation möglich. Eine Stimm Bündelung ist nicht zulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.
- 6) Die Mitgliederversammlung muss auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- 7) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

VI. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Satzung des Kreisjugendringes Birkenfeld e.V.

1. Fassung vom 12.07.96
2. Fassung vom 20.11.96
3. Fassung vom 19.03.97
4. Fassung vom 03.12.97
5. **Fassung vom 05.10.04**

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Fragen gemäß der Satzung des

Kreisjugendringes.

- 2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
- a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl des Kassenprüfers
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - h) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Berufung der Vertreter der im Kreisgebiet arbeitenden Fördervereine für Kinder- und Jugendarbeit
 - k) Wahl der vorzuschlagenden Personen der Jugendverbände für den Jugendhilfeausschuss des Kreises und der Stadt und deren Arbeitsgruppen
 - l) Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters des Kreisjugendringes als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
 - m) Beschlussfassung über alle Anträge an die Mitgliederversammlung
 - n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

VII. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden
 - b) einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Kassenwart bzw. einer Kassenwartin
 - d) einem stellvertretenden Kassenwart bzw. einer Kassenwartin
 - e) einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin
 - f) sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (ergänzt durch Beschluss der MV vom 5.10.04)

Dem Vorstand sollen mindestens 2 Männer und 2 Frauen angehören.

2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

VIII. Aufgaben des Vorstandes

1) Sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, insbesondere

- a) die Vertretung des Kreisjugendringes gegenüber Dritten, z.B. Staat, Kommunen, Öffentlichkeit, Interessenvertretungen
- b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Kreisjugendringes, soweit die Mitgliederversammlung keine Zweckbestimmung vorgenommen hat.
- e) die Abstimmung der Arbeit der Arbeitskreise und Beschlussfähigkeit hierüber.

2) Besondere Aufgaben werden den weiteren Vorstandsmitgliedern (siehe VII f) zugeordnet (ergänzt durch Beschluss der MV vom 5.10.04)

IX. Vertretung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Kreisjugendring gemeinsam.

X. Arbeitskreise

Satzung des Kreisjugendringes Birkenfeld e.V.

1. Fassung vom 12.07.96
2. Fassung vom 20.11.96
3. Fassung vom 19.03.97
4. Fassung vom 03.12.97
5. **Fassung vom 05.10.04**

Bei Bedarf können für die Bearbeitung spezieller Aufgabengebiete von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Arbeitskreise eingesetzt werden.

XI. Finanzen und Mitgliederbeiträge

- 1) Evtl. Kosten werden aus Einkünften von Veranstaltungen bestritten und können durch Zuschüsse amtlicher Stellen ergänzt werden.
- 2) Alle Mittel, Beiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse und Sachzuwendungen sind zur Förderung des in dieser Satzung beschriebenen Vereinszweckes zu verwenden.
- 3) Der Kreisjugendring Birkenfeld ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreisjugendringes Birkenfeld. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendringes Birkenfeld fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

XII. Kassenprüfung

- 1) Es werden mindestens 2 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Ihre Amtszeit beträgt maximal vier Jahre.
- 2) Die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Kreisjugendringes

XIII. Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Tagesordnung, Anwesende und gefasste Beschlüsse zu ersehen sind.

XIV. Geschäftsordnung

Der Kreisjugendring gibt sich eine Geschäftsordnung.

XV. Landesjugendring

Der Kreisjugendring Birkenfeld e.V. gehört gemäß Satzung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz der Vollversammlung des Landesjugendringes mit beratender Stimme an.

XVI. Auflösung

Eine Auflösung des Kreisjugendringes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Satzung und auf Vorschlag des Vorstandes darüber, wie das verbleibende Vermögen verwendet wird. Dieses darf ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit an anerkannte und gemeinnützige Einrichtungen und Verbände übergeben werden. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht über die Empfänger des verbleibenden Vermögens, so fällt dieses an den öffentlichen Träger der Jugendarbeit des Landkreises Birkenfeld. Der künftige Beschluss über die Verwendung des vorhandenen Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

XVII. Satzungsänderung

Satzung des Kreisjugendringes Birkenfeld e.V.

1. Fassung vom 12.07.96
2. Fassung vom 20.11.96
3. Fassung vom 19.03.97
4. Fassung vom 03.12.97
5. **Fassung vom 05.10.04**

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit geändert werden.

XVIII. Inkrafttreten

Diese Sitzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein in Kraft.